

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.  
im Erfurter Stadtrat  
Herrn Matthias Bärwolf  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 0306/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ausbaumaßnahme Vieselbacher Straße (Azmannsdorf) – Bescheidungen und Widersprüche; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolf,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## **1. Wie viele Bescheidungen gab es für den grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage "Vieselbacher Straße (Azmannsdorf)?"**

Für den grundhaften Ausbau in der Vieselbacher Straße/AZM wurden 24 Beitragsbescheide erlassen.

## **2. Gegen wie viele Beitragsbescheide wurde Widerspruch eingelegt und wie ist der jeweilige Bearbeitungsstand?**

Gegen 21 Beitragsbescheide wurde Widerspruch eingelegt. Der Bearbeitungsstand stellt sich wie folgt dar:

- |   |    |
|---|----|
| - Eingangsbestätigungen   | 21 |
| - Ruhen des Verfahrens beantragt und stattgegeben bis zur Entscheidung Härtefallklausel | 7  |
| - Bearbeitung läuft; Akteneinsicht beantragt  | 12 |
| - abschlägig beschieden   | 2  |

Gleichzeitig wurden 15 Anträge auf Stundung/Ratenzahlung gestellt, welche alle bearbeitet und positiv beschieden wurden.

## **3. Wie lautet das Ergebnis der Prüfung des Vorliegens der Trennung von Festsetzungs- und Leistungsbescheid?**

Eingangs möchte ich auf die Beantwortung zur DS 2552/19 verweisen. Durch das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) werden Regelungen der Abgabenordnung, die das Festsetzungsverfahren (§155 ff Abgabenordnung (AO)) sowie das Erhebungsverfahren (§§ 218 ff AO) betreffen für anwendbar erklärt. Nach der AO ist zu unterscheiden zwischen Abgabenbescheid, der auf die bloße Festsetzung der Abgabenschuld gerichtet ist, und der

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot), die als eigenständige Regelung zu werten ist. Typischerweise ist ein Beitragsbescheid zugleich Festsetzungs- und Leistungsbescheid. Dementsprechend wurde bei Veranlagung der Straßenbaumaßnahme in der Vieselbacher Straße in Azmannsdorf keine Trennung zwischen Leistungsbescheid und Festsetzungsbescheid vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein